

Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 15/2023 die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Überwachung der abflusslosen Sammelgrube
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Entsorgung von Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten
- § 12 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall
- § 15 Ordnungswidrigkeit
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt in seinem Verbandsgebiet zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben nach dieser Satzung eine dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Als an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube oder eine vom Verband zugelassene Verbindung zu einer abflusslosen Sammelgrube verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 4 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den

in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Abs. 1 sowie Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben als öffentlich-rechtliche Einrichtung	Zur dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung und -aufbereitung dienen.
Abwasser	ist in abflusslosen Gruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
Grundstücksabwasseranlage	ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.
abflusslose Sammelgrube	ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln des Abwassers.
Hausanschluss	ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.
Abwasserhausinstallation	sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.
Verbrauchsstelle	ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.
Arbeitstage	sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegenden Grundstücks ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Verband

zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich, betrieblich und aufgrund der topographischen Lage des Grundstücks möglich ist (Anschlussrecht).

- (2) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens“, berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch den Verband beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf den Kläranlagen des Verbandes.
- (3) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (4) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.
- (5) Jeder Benutzungsberechtigte gemäß § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch den Verband oder durch den Verband beauftragte Dritte zuzulassen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann eine Befreiung ganz oder zum Teil erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag des Pflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.
- (3) Befreiungen oder Teilbefreiungen können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist das brandenburgische Bauordnungsrecht zu beachten. Die Erkundigungspflicht, ob die geplante Baumaßnahme genehmigungspflichtig durch die zuständige Bauordnungsbehörde ist, sowie ggf. die Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigung, liegt beim Grundstückseigentümer. Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht. Die abflusslose Sammelgrube muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Abflusslose Sammelgruben müssen wasserdicht und aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Abwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Diese Werkstoffe sind in der Regel Kunststoff (PE-HD, GFK) und aus Beton zugelassene Fertigbauteile. Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Der Zustand der abflusslosen Sammelgrube muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material, aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
 - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (3) Alle Bestandteile der abflusslosen Sammelgrube sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung durch fachlich geeignete Unternehmen auszustellen, welche dem

Verband vor der Inbetriebnahme und nach jeder durchgeführten Dichtheitsprüfung vorzulegen ist.

- (4) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslose Sammelgrube stillzulegen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (6) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind sowie die sichere und gefahrlose Abfuhr des Abwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes oder eines vom Verband beauftragten Dritten problemlos möglich ist. Bei einem Abstand von mehr als 15 m zwischen abflussloser Sammelgrube und dem Ansaugstutzen bedarf es einer Abstimmung zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer.
- (7) Jede abflusslose Sammelgrube muss über einen Ansaugstutzen verfügen. Der Anschlussnehmer hat von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
 - das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der der Straßenseite zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
 - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
 - Saugleitung endet mit einem Anschlussstutzen mit Verschluss,
 - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich.Die bestehenden Ansauganschlüsse sind auf Anforderung des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026, anzupassen. Die Abdeckungen der abflusslosen Sammelgrube müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können.
- (8) Entsprechen vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 1 bis 7, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten bis zum 31.12.2026 entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (9) Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist durch den Verband der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

- (10) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,6 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,1 m aufweist. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Verband zugelassen werden. Bei geringeren Zufahrtsbreiten und Zufahrtshöhen bzw. Grundstücke, die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen der abflusslosen Sammelgrube und dem nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.
- (11) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Abwässer gemäß § 3 dieser Satzung eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in **Anlage 2** gesondert geregelt. Der Verband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (12) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (13) Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist der Verband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der Verband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube nachgewiesen, so trägt der Verband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (14) Die Entsorgung des Inhalts einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (15) Der Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren und Fehler bzw. Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen geltend zu machen, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (16) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (17) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Überwachung der abflusslosen Sammelgrube

- (1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgrube und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach vorheriger Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der abflusslosen Sammelgrube zu gewähren. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Verband, seine Mitarbeiter und die vom Verband beauftragten Dritten sind befugt, die abflusslose Sammelgrube sowie das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte soll davon vorher rechtzeitig verständigt werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Abwasserentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei diesen Prüfungen Verstöße gegen die Einleitbedingungen (Anlage 2) festgestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Überprüfung.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (4) Der Anschlussnehmer hat Schäden an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Verband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu

ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Bediensteten und mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes ist ungehinderter Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden.
- (4) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung bzw. gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage und somit in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte verpflichtet, den Verband sofort, mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich zu benachrichtigen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Benachrichtigungspflicht besteht auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sein könnten.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Schäden oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube und der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich, mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich dem Verband mitzuteilen. Absatz 4 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger gesamtschuldnerisch bis zum Eingang der Anzeige beim Verband.
- (7) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück vorzunehmen, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch den Verband selbst oder den durch den Verband beauftragten Dritten.

- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim Verband anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 10 Arbeitstage vor dem Entsorgungstermin. Der Antrag kann mündlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entleert, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (3) Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigten einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigten die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Diese Kostentragungspflicht gilt auch für alle Fälle, in denen eine Entsorgung aufgrund der Grundstücksverhältnisse oder eines Satzungsverstoßes des Grundstückseigentümers bzw. des Benutzungsberechtigten nicht möglich ist, abgebrochen werden muss oder eine Abfuhr sonst nicht durchgeführt werden kann. Der Verband erhebt Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.
- (4) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 oder wird eine Notentsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Benutzungsberechtigten außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte die hierfür dem Verband entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Der Verband erhebt Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

§ 11

Entsorgung von Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten

Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 dieser Satzung. Sie werden durch den Verband nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

§ 12

Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte den Zugang zum Ansaugstutzen und während der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 zur abflusslosen Sammelgrube freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstückes

zum Zwecke der Entsorgung bis zum Ansaugstutzen zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht entsprechend § 7 Abs. 6 dieser Satzung ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebe-einrichtung).

- (3) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle (Ansaugstutzen) darf 12 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für die Verlegung der zusätzlichen Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Der Verband haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube sowie der Ansaugstutzen ist von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 11 dieser Satzung.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 12 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Verband das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (8) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden, anderen gefährlichen Tieren oder anderweitig gesicherten Grundstücken erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband infolge vorschriftswidriger Benutzung, mangelhaften Zustandes oder unsach-

gemäßiger Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube ~~und~~ oder deren Zuwegungen entstehen, sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen. Der Ersatzanspruch des Verbandes wird im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Benutzungsberechtigte seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den Verband Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist er zum Kostenersatz verpflichtet.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Die Festsetzung und Erhebung von Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mehrere Verpflichtete für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen einer unzureichenden Zufahrtsbreite oder mangelnder Befahrbarkeit der Zufahrt zur abflusslosen Sammelgrube, Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw. oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so haftet der Verband für die hierdurch hervorgerufenen Schäden nicht und der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (6) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils

geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zahlungsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder vorsätzlich entgegen:
 1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
 2. § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Abwasser der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage zuführt und dem Verband überlässt;
 3. § 6 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
 4. § 7 Abs. 1 die abflusslose Sammelgrube nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält, ändert oder beseitigt;
 5. § 7 Abs. 2 den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Umbauarbeiten dem Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
 6. § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Verband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 7. § 7 Abs. 3 seine abflusslose Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen lässt;
 8. § 7 Abs. 4 die abflusslose Sammelgrube nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann;
 9. § 7 Abs. 7 eine abflusslose Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;
 10. § 7 Abs. 11 i. V. m. Anlage 2 Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 11. § 7 Abs. 12 Satz 1 festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
 12. § 7 Abs. 12 Satz 2 die Beseitigung der Mängel dem Verband oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
 13. § 7 Abs. 14 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt;

14. § 7 Abs. 17 bzw. § 9 Abs. 6 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 15. § 8 Abs. 1 den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zur abflusslosen Sammelgrube gewährt;
 16. § 8 Abs. 4 Satz 1 Schäden an der abflusslosen Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig dem Verband anzeigt;
 17. § 9 Abs. 1 dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den Verband nicht duldet;
 18. § 9 Abs. 2 dem Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind;
 19. § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Verbandes nicht gestattet oder duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück nicht gewährt;
 20. § 9 Abs. 4 den Verband nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift;
 21. § 9 Abs. 4 den Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 22. § 9 Abs. 5 dem Verband Schäden oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 23. § 10 Abs. 2 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 24. § 12 Abs. 2 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 7, 12, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

**§ 16
Inkrafttreten**

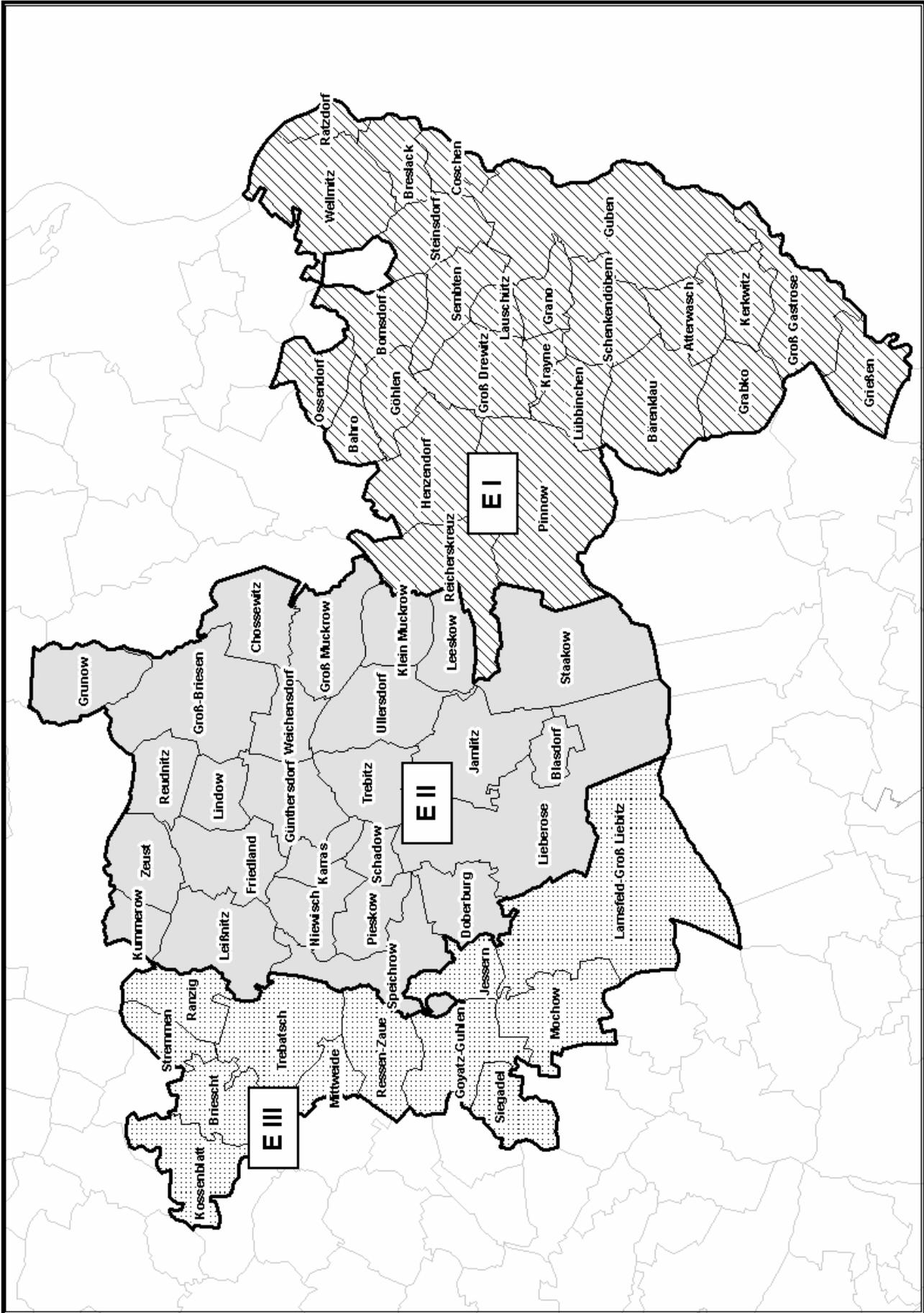
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Anlage 2 zur Fäkalienersatzung des GWAZ

Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
 - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichen falls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Allgemeine Werte: | |
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 9,5 |
| c) absetzbare Stoffe | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| abfiltrierbare Stoffe | 200 mg/l |
| CSB | 2000 mg/l |
| BSB ₅ | 500 mg/l |
| 2. Verseifbare Öle und Fette | 100 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | |
| a) direkt abscheidbar | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten) |
| b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt | |

	(gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebun- denes Halogen)	5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a)	Arsen (As)	0,05 mg/l
b)	Blei (Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges. (Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel (Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber (Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen (Se)	1,00 mg/l
i)	Zink (Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt (Co)	0,10 mg/l
k)	Silber (Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor (P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
a)	Ammonium (NH ₄)	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht Freisetzbar (CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Fluorid (F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt (N)	75 mg/l
f)	Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
g)	Sulfid (S)	2 mg/l
h)	Chlorid (Cl)	800 mg/l
i)	AOX	0,5 mg/l
7.	Organische Stoffe	
a)	Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	75 mg/l
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab- laufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er- scheint.
8.	Spontan sauerstoffverbrau- chende Stoffe z.B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.